

**Richtlinie über die Förderung von kommunaler Jugendarbeit nach
§ 11 SGB VIII bei der Stadt Barsinghausen**

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Barsinghausen fördert die Durchführung von örtlichen Angeboten der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ihrer Zuständigkeit.
- (2) Durch die Teilnahme junger Menschen an den entsprechenden Angeboten sollen grundsätzlich die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen werden und die folgenden zwei Ziele erreicht werden:
 - a) Maßnahmen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen.
 - b) Maßnahmen sollen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (3) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer finanziellen Unterstützung von freien Trägern zur Durchführung von Angeboten auf Grundlage der genannten Ziele. Mit der Zuwendung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, die Teilnahmekosten zugunsten der jungen Menschen möglichst gering zu halten.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden folgende örtliche Maßnahmen:
 - a) Mehrtägige Gruppenangebote
 - b) Außerschulische Bildungsangebote
 - c) Projekte der Jugendarbeit
- (2) Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Durchführung der genannten Maßnahmen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kauttionen.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- a) Freie Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- b) Jugendorganisationen und Initiativen,
- c) Sonstige Vereine und Verbände,

die im Sinne des § 11 SGB VIII und unter Punkt 1 beschriebenen Ziele Angebote der Jugendarbeit anbieten.

(2) Zudem muss der Träger der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die in Punkt 2 aufgeführten örtlichen Maßnahmen erfüllen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen unter den folgenden Bedingungen:

- a) Die Maßnahme verfolgt die unter Punkt 1 beschriebenen Ziele und gesetzlichen Voraussetzungen.
- b) Die Preise und Teilnahmebedingungen sind für alle Teilnehmer aus der Stadt Barsinghausen gleich.
- c) Die geförderten Maßnahmen müssen auch für Teilnehmer zugänglich sein, die nicht Mitglied des Trägers sind.
- d) Die Teilnehmer sind unter 27 Jahre alt sowie überwiegend unter 21 Jahren.
- e) Die Maßnahme wird nicht über andere Förderungen der Stadt Barsinghausen unterstützt.
- f) Die Maßnahme weist aufgrund ihrer Konzeption einen örtlichen Charakter auf. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das zu erwartende Teilnehmerfeld überwiegend aus der Stadt Barsinghausen stammen wird.

(2) Von der in Abs. (1) d) aufgeführten Altersangabe kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist z.B. bei der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen möglich.

5. Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Für jede Maßnahme ist ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen erhalten:

- a) Termin und Ort der Maßnahme,
 - b) Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer,
 - c) Anzahl der Betreuungskräfte,
 - d) Kosten und Finanzierungsplan der Maßnahme.
- (2) Die Förderentscheidung richtet sich bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
- (3) Die Entscheidung über beantragte Förderungen wird durch die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.
- (4) Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Regelungen in Bezug auf den Nachweis der Mittelverwendung festzulegen:
- a) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen und besteht aus einem Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und –einnahmen unter Angabe der Teilnehmerbeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers sowie weiterer Förderungen. Eine Übersicht über das durchgeführte Programm ist vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist der zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.
 - b) Auf eine Vorlage von Originalbelegen wird grundsätzlich verzichtet.
 - c) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (5) Weitergehend sind im Zuwendungsbescheid folgende Regelungen zu treffen.
- a) Auf die Förderung durch die Stadt Barsinghausen ist in geeigneter Weise hinzuweisen und das entsprechende städtische Logo zu verwenden, welches durch die Stadt Barsinghausen zur Verfügung gestellt wird.
 - b) Der Träger ist verpflichtet, die statistischen Angaben im Rahmen der Jugendarbeit sowohl für die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII als auch für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII der Region Hannover für die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen und das dafür vorgesehene Verfahren zu nutzen.
 - c) Die Stadt Barsinghausen ist berechtigt, die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage aller Unterlagen und Belege zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist dem Träger eine Aufbewahrungsfrist der Unterlagen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Maßnahme aufzuerlegen.

6. Förderung von mehrtägigen Gruppenangeboten

(1) Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf Teilnehmern und wird von mindestens zwei Betreuungspersonen begleitet. Bei geschlechtlich gemischten Gruppen muss jeweils eine männliche und weibliche Betreuungsperson teilnehmen.
- b) Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter-Card (JuLeiCa) sein.
- c) Die Angebote finden an einem oder mehreren Orten statt und sehen Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmer vor. Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens 4- und maximal 14-tägiger Dauer (einschließlich An- und Abreisetage). Eine Ausnahme in Bezug auf die Mindestdauer kann bei Freizeiten zugelassen werden, welche über ein Wochenende in Verbindung mit Feiertagen oder sogenannten Brückentagen (z.B. Pfingsten, Christ Himmelfahrt, 1. Mai o.ä.) stattfinden.

(2) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- b) Die Zuwendungshöhe ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmenden. Je Tag und Teilnehmer wird eine Maßnahme mit 2,50 Euro gefördert. Abweichungen bezüglich der Förderhöhe können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- c) Bei Gruppen bis zu 16 Teilnehmenden werden zwei ehrenamtliche Betreuungskräfte berücksichtigt. Für je acht Teilnehmer wird eine zusätzliche ehrenamtliche Betreuungskraft ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei Teilnehmenden mit Behinderungen und Einschränkungen ist der Betreuungsschlüssel entsprechend anzupassen.
- d) Die Zuwendung darf im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

(3) Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmer und Betreuungspersonen hervorgehen. Die Teilnehmerliste muss durch die Teilnehmer sowie die Betreuungspersonen unterschrieben sein und eine Bestätigung durch den Zielort aufweisen.

7. Förderung von außerschulischen Bildungsangeboten

(1) Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 12-stündigem Bildungsprogramm, die unter § 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII fallen. Ebenfalls förderungsfähig sind Module im Rahmen der JuLeiCa Aus- und Fortbildung.

(2) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 500,00 Euro sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Abweichungen bezüglich der Förderhöhe können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(3) Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmer hervorgehen. Die Teilnehmerliste muss durch die Teilnehmer unterschrieben sein. Zusätzlich ist ein Sachbericht über das durchgeführte Angebot einzureichen.

8. Förderung von Projekten der Jugendarbeit

(1) Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit im Rahmen der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen. Neben dem unter Punkt 5 genannten Vordruck ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, welches Aussagen bezüglich

- a) der Zielgruppe,
- b) der örtlichen Bedeutung,
- c) der fachlichen Bedarfsfeststellung hinsichtlich § 11 SGB VIII,
- d) der Handlungsziele im Rahmen der genannten Ziele unter Punkt 1,
- e) der Umsetzung der entsprechenden Handlungsziele und
- f) der Nachhaltigkeit enthält.

(2) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Form der Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 500,00 € sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Abweichungen bezüglich der Förderhöhe können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(3) Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen ist ein Sachbericht über das durchgeführte Projekt einzureichen, der die Ergebnisse in Hinblick auf das eingereichte Konzept enthält.

9. Datenschutzhinweise

Im Rahmen der Beantragung von Zuschüssen aus dieser Richtlinie werden die zur Bewilligung erforderlichen Daten erhoben. Verantwortliche Institution für die Aufbewahrung/Speicherung der Daten ist nach der Datenschutz-Grundverordnung die Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen.

Datenschutzbeauftragter:

Ansprechpartner für Datenschutzbelange bei der Stadt Barsinghausen ist Marco Puschmann, Hannoversche Informationstechnologien HannIT- AöR, Hildesheimer Straße 47, 30169 Hannover.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Stadt Barsinghausen speichert vom Antragsteller:

- Vorname, Nachname, Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail der Gruppe / des Verbandes, sowie den Namen eines Ansprechpartners zur Kommunikation und zur Mitteilung über den Bewilligungsstand
- Angaben über das Angebot (Ort, Datum, Anzahl der Teilnehmenden/Betreuer/-innen, Ein- und Ausgaben zur Berechnung der Zuschüsse und als Verwendungsnachweis

Die Stadt Barsinghausen speichert von den Teilnehmenden der Angebote:

- Vorname, Nachname, Postanschrift, Geburtsdatum, Unterschrift als Teilnahmenachweis

(Der Antragsteller ist verpflichtet, die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an die Stadt Barsinghausen von den Teilnehmenden bzw. einer sorgeberechtigten Person genehmigen zu lassen.)

Eine Weitergabe der Daten an andere erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden von dem zuständigen Sachbearbeiter/-in der Stadtverwaltung zur Berechnung der Zuschüsse und als Verwendungsnachweis der kommunalen

Mittel verwendet. Die Stadt Barsinghausen hat jedoch die Berechtigung, Daten geförderter Maßnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. In diesem Fall dürfen Name des Trägers und die Rahmenbedingungen der Maßnahme dargestellt werden. Personenbezogene Daten der Ansprechpartner oder Teilnehmenden dürfen in diesem Zusammenhang nicht dargestellt werden.

Dauer der Datenspeicherung:

Die Daten werden grundsätzlich so lange gespeichert/bewahrt, wie das Bewilligungs- und Nachweisverfahren besteht. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Daten nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufbewahrt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Einwilligung der Betroffenen nach Art. 6, Nr. 1, lit. a der EU-DSGVO.

Auskunftsrecht:

Der Antragsteller und die Betroffenen haben gem. Art. 15 der EU-DSGVO jederzeit das Recht, Auskunft von der Stadt Barsinghausen zu verlangen, welche Daten von Ihnen gespeichert werden und haben das Recht auf Korrektur, falls falsche Daten gespeichert werden sollten.

Widerspruchsrecht:

Grundsätzlich haben Antragsteller auch das Recht auf Löschung der Daten – *ein Wahrnehmen des Rechts kann jedoch die Rückzahlung der bereits bewilligten Zuwendungen zur Folge haben.*

Beschwerderecht:

Der Antragsteller hat zudem das Recht sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover zu wenden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 04.04.2019 in Kraft.

Die Richtlinie vom 09.07.1998 in der Fassung vom 23.08.2001 wird hiermit aufgehoben.

Barsinghausen, den 09.04.2019
Der Bürgermeister

Marc Lahmann

Öffentliche Verkündung in der Calenberger Zeitung am 04.05.2019

Anlage:

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberatung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.